

# Verlautbarung

über das Eintragungsverfahren  
für die Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen

- BIST DU GESCHEIT
- CO2-Steuer abschaffen
- Das Intensivbettenkapazitätserweiterungs-Volksbegehren
- Energieabgaben streichen – Volksbegehren
- Energiepreisexplosion jetzt stoppen!
- Essen nicht wegwerfen!
- Frieden durch Neutralität
- Glyphosat verbieten!
- Kein Elektroauto-Zwang
- Kein NATO-Beitritt
- Nein zu Atomkraft-Greenwashing
- Neutralität Österreichs stärken
- Parteienförderungen abschaffen
- Tägliche Turnstunde

Aufgrund der auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidungen des Bundesministers für Inneres betreffend die oben angeführten Volksbegehren wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

**von Montag, 11. März 2024,  
bis (einschließlich) Montag, 18. März 2024,**

**in jeder Gemeinde** in den jeweiligen Text samt Begründung der Volksbegehren Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu einem oder zu mehreren Volksbegehren **durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular** erklären. **Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden ([www.bmi.gv.at/volksbegehren](http://www.bmi.gv.at/volksbegehren)).**

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 5. Februar 2024 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

**Bitte beachten:** Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren **keine** Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

**>>> Fortsetzung auf Seite 2**

In dieser Gemeinde (diesem Magistrat) können Eintragungen während des Eintragszeitraums an folgender Adresse (an folgenden Adressen)

Gemeindeamt Zellberg, Zellbergeben 23, 6277 Zellberg

an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	11. März 2024, von .....08:00 bis .....20:00 Uhr,
Dienstag,	12. März 2024, von .....08:00 bis .....16:00 Uhr,
Mittwoch,	13. März 2024, von .....08:00 bis .....16:00 Uhr,
Donnerstag,	14. März 2024, von .....08:00 bis .....16:00 Uhr,
Freitag,	15. März 2024, von .....08:00 bis .....16:00 Uhr,
Samstag,	16. März 2024, geschlossen, <input type="checkbox"/>
Sonntag,	17. März 2024, geschlossen, <input type="checkbox"/>
Montag,	18. März 2024, von .....08:00 bis .....16:00 Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragszeitraumes (18. März 2024), 20.00 Uhr, durchführen.

Kundmachung:

angeschlagen am: ..... 29.01.2024 .....

Der Bürgermeister:







## KUNDMACHUNG

Verbotzone zu den Volksbegehren mit dem Eintragungszeitraum

vom 11. März 2024 bis einschließlich 18. März 2024

- BIST DU GSCHWEIT
- CO2-Steuer abschaffen
- Das Intensivbettenkapazitätserweiterungs-Volksbegehren
- Energieabgaben streichen – Volksbegehren
- Energiepreisexplosion jetzt stoppen!
- Essen nicht wegwerfen!
- Frieden durch Neutralität
- Glyphosat verbieten!
- Kein Elektroauto-Zwang
- Kein NATO-Beitritt
- Nein zu Atomkraft-Greenwashing
- Neutralität Österreichs stärken
- Parteienförderungen abschaffen
- Tägliche Turnstunde

Gemäß § 12 des Volksbegehrensgesetzes 2018, BGBl. Nr. 106/2016 in der Fassung des BGBl. I Nr. 32/2018, in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des BGBl. I Nr. 32/2018 wird verlautbart, dass die dazugehörige Verbotzone vor dem Gebäude des Eintragungsorts dem

**Gemeindeamt im Umkreis von 100 m**

einschließt.

Im Gebäude des Eintragungsorts und innerhalb der Verbotzone sind für die Zeit des Eintragungsverfahrens:

- jede Art der Werbung für oder gegen das Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen sowie
- jede Ansammlung von Personen
- sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachbeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 218,00, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

 Der Bürgermeister  
  
Fankhauser Andreas

Angeschlagen am: 29.01.2024  
Abgenommen am: 19.03.2024